

# Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen

§ 36 ff. Studien- und Prüfungsordnung 2008  
in der Fassung der **Änderungssatzung vom 5. August 2014**

## I. Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene

Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht ist neben den Voraussetzungen des § 35 StuPrO eine **im jeweiligen Fach** mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Hausarbeit für Anfänger bzw. Anfängerinnen.

Für Studienanfänger vor dem WS 14/15 genügt das Bestehen einer Ferienhausarbeit für Anfänger bzw. Anfängerinnen im Zivilrecht **oder** im Öffentlichen Recht.

Sie kann **beliebig oft wiederholt** werden.

## II. Bearbeitungszeit und Ausgabe der Aufgabentexte

Der Aufgabentext für die Hausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen wird in der letzten Woche der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters als Ferienhausarbeit für die Bearbeitung in der vorlesungsfeien Zeit ausgegeben.

Der Aufgabentext für die Hausarbeit für Anfänger bzw. Anfängerinnen sind dann auf der jeweiligen **Homepage des Prüfers online abrufbar**.

Die Bearbeitungszeiten für die Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

Die genauen Abgabetermine für die Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen werden auf dem Aufgabentext vom jeweiligen Prüfer angegeben.

## III. Erklärung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin

Jede für den Erwerb eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Bearbeitung zählende Hausarbeit ist mit einer von dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin zu unterschreibenden Erklärung abzuschließen, dass er bzw. sie diese Hausarbeit selbstständig angefertigt hat.

## IV. Zeitpunkt für die Anfertigung der Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen

Der Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung empfiehlt, die Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw.

Anfängerinnen in den Semesterferien nach dem 1. bzw. 2. Semester anzufertigen. Eine spätere Anfertigung ist möglich.

Da die Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht sind, können sie **nicht im selben Semester abgelegt und bestanden** werden, in dem auch an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene teilgenommen wird. Die Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen müssen **spätestens im Semester vor der Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene abgelegt und bestanden** werden. Ein Antrag auf Schnellkorrektur ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

#### V. Voraussetzungen für die Abgabe der Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen

Die Abgabe einer Hausarbeit setzt die Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem Semester des festgesetzten Abgabetermins voraus.

Darüber hinaus setzt die Abgabe der Hausarbeit eine fristgerechte **Online-Anmeldung** über sb@home **immer ab dem ersten Tag eines Semesters (01.04. im SS; 01.10. im WS) bis zum ersten Donnerstag der Vorlesungszeit** in dem Semester, in dem die **Hausarbeit abgegeben** wird, voraus.

Ist eine Online-Anmeldung ausnahmsweise technisch nicht möglich, ist eine Anmeldung innerhalb des Anmeldezeitraumes in der Sprechstunde der Studienberatung zu beantragen.

#### Hinweis für Studienortwechsler an die Universität Würzburg:

Der Aufgabentext für die Hausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen kann bearbeitet werden, ohne dass im Zeitraum der Bearbeitung bereits eine Immatrikulation an der Universität Würzburg vorliegen muss. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Hausarbeit muss dann allerdings eine Immatrikulation an der Universität Würzburg vorliegen.

#### VI. Leistungsnachweise

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse werden bis zum Semesterende (30.09. im SS; 31.03. im WS) in sb@home eingetragen.

#### VII. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben wurden, werden als Leistungsnachweise im Sinne dieses Untertitels angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Die Entscheidung über die Anrechnung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## VII. Befreiung von den Voraussetzungen für die Zulassung

Berechtigten Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen für Anfänger bzw. Anfängerinnen oder Zwischenprüfungszeugnisse, die **von juristischen Fakultäten anderer Hochschulen ausgestellt** und nach § 16 Abs. 1 Satz 1 angerechnet oder nach § 34 Abs. 1 Satz 1 anerkannt wurden, dort zur Teilnahme an den entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene, was erforderlichenfalls durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen der §§ 35 Nr. 2, 36 und 37 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

**Allgemeine Juristische Studienberatung**  
**Dr. Aylin Braun; Christian Lengl**  
Sprechstunde: Mo. und Mi.: 10.00 – 12.00 Uhr  
Studiendekanat der Juristischen Fakultät, Zi. 31  
Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg  
Tel.: (09 31) 31–82458  
E-Mail: studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de  
Stand: Mai 2015